Stellungnahmen aus dem Jahr 2018

Raumplanung

An der Vorstandssitzung vom 6. Dezember 2018 lagen keine Stellungnahmen zur Genehmigung vor.

Von der Geschäftsleitung per 25.10.2018 verabschiedet:

Stellungnahme zur Anpassung des Kantonalen Richtplans: Zwischenergebnis: Limmattalbahn Abschnitt Killwangen-Baden; Baden, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen, S-Bahn-Haltestelle Tägerhard; Wettingen, Limmattalbahn-Haltestelle Asp; Spreitenbach (Kapitel M 3.3)

Ausgangslage

Der vorliegende Anhörungsbericht umfasst drei Richtplanvorhaben: die Stadtbahn Limmattal im Abschnitt Killwangen – Baden, die S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard und die Limmattalbahn-Haltestelle Spreitenbach Asp sollen als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um drei grundsätzlich eigenständige Vorhaben. Sie sind zwar über die öV-Achse Dietikon ZH – Killwangen-Spreitenbach – Neuenhof – Wettingen – Baden miteinander verbunden, können aber jeweils unabhängig umgesetzt werden.

Für die erste Etappe der Limmattalbahn von Zürich Altstetten bis Killwangen hat der Grosse Rat 2015 den Investitionskredit bewilligt. Die Projektierung der Strecke ist abgeschlossen, die Inbetriebnahme bis Killwangen ist für Dezember 2022 geplant. Eine Weiterführung der Bahn bis Baden ist im Richtplan als Vororientierung aufgeführt. In der Anhörung zum Investitionskredit für die erste Etappe haben die Aargauer Limmattal-Gemeinden eine spätere Verlängerung bis Baden grossmehrheitlich gutgeheissen und eine rasche Weiterplanung verlangt. Voraussetzung für eine Realisierung ist jedoch eine wesentliche Entlastung des Schulhausplatzes Baden vom motorisierten Individualverkehr (MIV).

Ebenfalls im Richtplan als Vororientierung aufgeführt ist eine neue S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard. Sie soll nebst der Erschliessung des bereits im Richtplan festgesetzten Wohnschwerpunkts Tägerhard-Ost auch als öV-Drehscheibe zwischen der zukünftigen Limmattalbahn und der S-Bahn dienen. Daher müssen die planerischen Voraussetzungen mit denen für die Limmattalbahn koordiniert werden.

Die bereits projektierte und bewilligte erste Etappe der Limmattalbahn von Zürich Altstetten bis Killwangen beinhaltet keine Haltestelle im Gebiet Asp in Spreitenbach. Einerseits, weil der Halt fahrplantechnisch vorderhand nicht möglich ist und anderseits, weil die städtebauliche Entwicklung des Gebiets Asp erst für einen späteren Zeithorizont zu erwarten ist. Mit einer Weiterführung der Bahn nach Baden verändern sich jedoch die betrieblichen Rahmenbedingungen, so dass ein zusätzlicher

Halt dannzumal möglich sein könnte. Deshalb sind auch für eine Haltestelle Spreitenbach Asp die planerischen Voraussetzungen zu schaffen.

Beim momentanen Richtplanschritt Zwischenergebnis geht es in Bezug auf die Linienführung noch nicht um die exakte Lage des Trassees, sondern um das Aufzeigen des Korridors, in dem das Trassee liegen soll und um das Ausscheiden der übrigen Varianten. Die Vertiefung und Optimierung soll bis 2022 stattfinden. Dann wird die Festsetzung im Richtplan vorgeschlagen.

Die Stellungnahme von Brugg Regio

Die Region Brugg ist von den Anpassungen des Kantonalen Richtplanes nicht direkt betroffen, jedoch wird im Grenzbereich die Verkehrsanbindung verbessert. Im Hinblick auf das zu erwartende Wachstum im funktionalen Raum Baden begrüsst die Region den Ausbau und damit die Stärkung des öffentlichen Verkehrs. Die Angebotsverbesserung trägt ebenfalls zu einer Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr zum öffentlichen Verkehr bei.

Von der Geschäftsleitung per 25.10.2018 verabschiedet:

Stellungnahme zur Gesamtrevision allgemeine Nutzungsplanung Riniken

Ausgangslage

Die Gemeinde Riniken mit ihren rund 1'500 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt nördlich der Stadt Brugg. Die Nutzungsplanung Siedlung der Gemeinde wurde letztmals im Jahr 2001 einer Gesamtrevision unterzogen. Der Kulturlandplan wurde im Jahr 1991 vom Kanton genehmigt. Bedingt durch die Änderung der übergeordneten raumplanerischen Rahmenbedingungen und das Erreichen des Planungshorizontes überarbeitete die Gemeinde Riniken die Allgemeine Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland.

Zentrale Sachthemen

Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalentwicklungskonzepts

Siedlung und Innenentwicklung

Trotz der Nähe zum Regionszentrum Brugg-Windisch zählt ein Grossteil der Gemeinde Riniken gemäss REK zum ländlich geprägten Raum. Der ländlich geprägte Raum soll dabei 20 % des regionalen Wachstums aufnehmen und partizipiert somit unterdurchschnittlich am Bevölkerungswachstum. Die angestrebte Bevölkerungsentwicklung soll innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen stattfinden und innere Reserven sind zu mobilisieren. Eine Ausnahme bildet der Ortsteil Neu-Riniken, welcher keinen baulichen Zusammenhang zum restlichen Siedlungsgebiet von Riniken aufweist. Der Ortsteil Neu-Riniken grenzt unmittelbar an das Siedlungsgebiet von Umiken (Brugg) und wird somit der Gebietskategorie Regionszentrum zugewiesen.

Durch die allgemeine Verringerung der Grenzabstände wird ein Anreiz zur inneren Siedlungsentwicklung geschaffen und die Verdichtungsmöglichkeit gefördert. Zudem werden in den Wohnzonen neu mehr Wohneinheiten erlaubt. Beispielsweise ist in der Wohnzone W3 der Bau von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäuser nicht mehr zulässig und Neubauten müssen mindesten vier Wohneinheiten aufweisen. Die maximale Anzahl Wohneinheiten in der Wohnzone W2 wird von vier auf sechs erhöht. Mit dem neugeschaffenen § 31 «Bauliche Dichte» kann der Gemeinderat zudem Baubewilli-

gungen verweigern, wenn ein Grundstück offensichtlich unzweckmässig ausgenützt wird und der Nachweis einer später möglichen zonengemässen Überbauung nicht erbracht werden kann. Des Weiteren werden fast flächendeckend die Gebiete der Wohnzone 1 neu der Wohnzone 2 zugeordnet. Diese Regelungen schaffen Anreize zur Verdichtung des Siedlungsgebietes und wird von Brugg Regio begrüsst.

Für die drei Gebiete «Feisler», «Tannegg» und «Dorfzentrum / Scheuerackerweg» wird eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt. Mittels Gestaltungsplänen können insbesondere bei grösseren Neubauarealen und innerhalb des Dorfkerns eine qualitätvolle Bebauung und attraktive Aussenräume sichergestellt werden. Dies wird von Brugg Regio begrüsst.

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach Innen steigt der Druck auf die historischen Ortsteile, in Riniken insbesondere auf den Dorfkern. Die Gemeinde Riniken ist im Inventar der schützenwerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Dorf von lokaler Bedeutung eingetragen.

Mit der Einführung der Dorfkernzone wird die planungsrechtliche Grundlage zum Schutz und Erhalt des historischen wertvollen Ortskernes geschaffen. Die Dorfzone ermöglicht die Entwicklung des Ortskernes und bildet den Übergang zu den angrenzenden Zonen. Dass in der Dorfkernzone strengere Vorschriften bezüglich Abbruch, Anordnung der Gebäude und Materialisierung gelten und die Dach- und Fassadengestaltung sowie die Aussenräume klar geregelt werden, wird begrüsst. Bei geplanten substanziellen Baueingriffen wird eine Bauberatung durch eine externe Fachperson angeboten. Die Gemeinde finanziert dabei die ersten fünf Stunden. Der vorbildliche Umgang mit dem historisch wertvollen Dorfkern wird positiv bewertet.

Mit dem revidierten Raumplanungsgesetz (RPG) und dem überarbeiteten kantonalen Richtplan hat der haushälterische Umgang mit Boden an Bedeutung gewonnen. Um der fortlaufenden Zersiedelung Einhalt zu bieten, sollen Bauzonen, welche nicht dem Bedarf von 15 Jahren entsprechen, ausgezont werden. Im rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Riniken ist östlich der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und unmittelbar am Waldrand eine bis jetzt ungenutzte und unbebaute Gewerbezone eingezont. Mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird die raumplanerisch ungünstig gelegene Gewerbezone ausgezont und somit der Landwirtschaftszone zugewiesen (1.1 ha). Im Gegenzug wird im Ortsteil Neu-Riniken die Parzelle-Nr. 367 (Feisler) der Wohnzone W2 mit Gestaltungsplanpflicht zugewiesen (0.87 ha) und das Quartier baulich abgeschlossen. Mit der überlagerten Gestaltungsplanpflicht wird die Grundlage für eine qualitätsvolle und dichte Bebauung geschaffen. Gemäss Kap. 5.1 REK sind grössere Einzonungen nur auf der Grundlage einer konzeptionellen Planung vorzunehmen. Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrens ist das Vorgehen nachvollziehbar. Als Vorarbeit für den Gestaltungsplan ist jedoch zwingend ein Konkurrenzverfahren durchzuführen, damit eine erforderliche Qualität und angemessene Dichte erreicht werden können. Entsprechend ist die Vorgabe zur Durchführung eines Konkurrenzverfahrens in der Bau- und Nutzungsordnung zu verankern.

Die Auszonung der raumplanerisch ungünstig gelegenen und nicht bebauten Gewerbezone wird begrüsst. Im Gegenzug wird im Ortsteil Neu-Riniken, welcher gemäss REK im Handlungsfeld Regionszentrum zu liegen kommt, eine Einzonung für die Wohnnutzung vorgesehen. Mit der überlagerten Gestaltungsplanpflicht wird die Grundlage für eine qualitätsvolle und dichte Bebauung geschaffen. Es wird festgestellt, dass mit der Einzonung des Gebietes «Feisler» als Wohnzone keine reine Gewerbezone mehr vorhanden sein wird. Gemäss Kap. 4.6 REK sind in allen Dörfern günstige Voraussetzungen für den Bestand und die Weiterentwicklung des lokalen Gewerbes sicherzustellen. Gemäss dem Planungsbericht, Kap. 6.1.2 ist der Bedarf an Wohnzone grösser als an Gewerbezone. Grundsätzlich ist der Entscheid für eine Entwicklung für Wohnnutzungen nachvollziehbar.

Antrag: Gemäss Kap. 5.1 REK sind grössere Einzonungen nur auf der Grundlage einer konzeptionellen Planung vorzunehmen. Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrens ist das Vorgehen nachvollziehbar. Als Vorarbeit für den Gestaltungsplan empfehlen wir, ein Konkurrenzverfahren mit mindestens drei Projektverfassern durchzuführen, damit die erforderliche Qualität und angemessene Dichte erreicht werden können. Entsprechend sollte die Vorgabe zur Durchführung eines Konkurrenzverfahrens in der Bau- und Nutzungsordnung verankert werden.

Antrag: Gemäss Planungsbericht, Kap. 5.3.5 wird die Ausnützungsziffer aufgehoben. Gemäss Kap. 4.5 REK ist die Entwicklung innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen auf den ortstypischen Charakter auszurichten. Brugg Regio gibt zu bedenken, dass mit der Aufhebung der Ausnützungsziffer eine Rechtsunsicherheit geschaffen wird und der ortstypische Charakter verändert werden kann. Die Ausnützungsziffer zeigt dem Grundeigentümer und dem Nachbarn, welches Bauvolume zu erwarten ist. Alle Parzellen innerhalb einer gleichen Zone werden gleich behandelt. Damit ist eine gebietsweise einheitliche Entwicklung gewährleistet. Ohne Ausnützungsziffer müssten Bauprojekte in ihren volumetrischen Erscheinungen individuell beurteilt werden. Zudem nehmen statische Massvorschriften wie Grenzabstände und Fassaden- / Gesamthöhen keine Rücksicht auf die Bebaubarkeit von kleinen Grundstücken. Die Ausnützungsziffer ist eine Verhältniszahl und berücksichtigt daher die Parzellengrössen. Zusätzlich bietet die Ausnützungsziffer eine wichtige Vergleichsgrösse für die bauliche Dichte sowie für den Wert eines Grundstückes. Brugg Regio ist darum der Meinung, dass den Vorgaben des REKs (Kap. 4.5) mit dem Verzicht auf die Ausnützungsziffer – mit Ausnahme in der Dorfkernzone und der Dorfzone – nicht genügend entsprochen wird. Wir empfehlen, die Ausnützungsziffer in den entsprechenden Zonen wieder einzuführen und dafür kompensatorisch allenfalls andere Bestimmungen etwas zu lockern, insbesondere z.B. den grossen Grenzabstand.

Baulandmobilisierung

Um der Baulandhortung entgegenzuwirken, kann der Gemeinderat für Überbauungen von Grundstücken Fristen festlegen. Das Instrument der Baupflicht wird für das Gebiet «Feisler» eingeführt. Dadurch steht der Gemeinde ein Instrument zur Verfügung, was die Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen unterstreicht, was begrüsst wird.

Natur und Landschaft

Die Gemeinde Riniken ist umgeben von Natur- und Landschaftsräumen von kantonaler Bedeutung und wird im REK als Gemeinde mit starkem Landschaftsbezug beschrieben. Vor allem westlich des Siedlungsgebiets sind im REK Landschaftsschutzzonen und Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung eingetragen. Diese Gebiete und Zonen werden im revidierten Kulturlandplan sowohl als Grundnutzung (bspw. Trockenstandort, Fromentalwiese, extensive Landwirtschaft) als auch als überlagerte Zone (bspw. Landschaftsschutzzone) ausgewiesen und somit in der Revision der Allgemeinen Nutzungsplanung berücksichtigt.

Um einen bestmöglichen Übergang von offener und unbebauter Landschaft zum Siedlungsgebiet gewährleisten zu können (bspw. bei der Einzonung «Feisler»), wird angeregt die Siedlungsränder bewusst und sorgfältig zu gestalten (REK Kap. 4.5). Darunter sind insbesondere topografisch sanft gestaltete Übergänge in die Landwirtschaft sowie der Erhalt der Durchlässigkeit für Kleintiere verstanden.

Bedingt durch die Verdichtung des Siedlungsgebiets wird der Zugang der Bevölkerung zu Grün- und Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebiets zunehmend wichtiger. Durch die Grösse der Gemeinde und den guten Zugang zu den naheliegenden Erholungsräumen ist dies in Riniken weniger von Be-

deutung. Mit der Grünzone besteht jedoch die Möglichkeit, solche Siedlungsnaherholungsgebiete innerhalb der bebauten Bauzonen zu schaffen.

Verkehr und Mobilität

Die beiden Ortsdurchfahrten durch Riniken (Remiger- / Oberdorfstrasse und Rüfenacherstrasse) sind im REK als wichtige siedlungsorientierte Kantonsstrassenräume eingetragen. Das REK (Kap. 11.2) definiert das Ziel, eine attraktive Ortsdurchfahrt mit attraktiver Ortbildgestaltung bei hoher Sicherheit zu schaffen. Der Ortsteil Neu-Riniken liegt im REK innerhalb des Perimeters Verkehrsmanagement Brugg.

Mit planerischen und gestalterischen Massnahmen soll der Strassenraum von Riniken, insbesondere die beiden Ortsdurchfahrten, verkehrssicher, ortsverträglich und attraktiv sowie in Abstimmung mit der künftigen Entwicklung der Gemeinde gestaltet werden. Die Verkehrsführung und -entwicklung ist dabei in engem Zusammenspiel mit der angestrebten Gemeindeentwicklung zu betrachten. Die Gemeinde wird aufgefordert den Strassenraum von Fassade zu Fassade zu denken. Es wird empfohlen, die Erkenntnisse / Massnahmen zum Strassenraum bei der Erarbeitung von Betriebs- und Gestaltungskonzepten BGK einfliessen zu lassen. Die Gemeinde soll sich dazu beim Kanton aktiv für ortsgerechte Durchfahrtsstrassen einsetzen.

Die Stellungnahme von Brugg Regio

Die angestrebte Förderung der Innenentwicklung mittels neuen Bestimmungen und Anreizen wird von Brugg Regio begrüsst. Die Auszonung der raumplanerisch ungünstig gelegenen und nicht bebauten Gewerbezone wird positiv beurteilt. Im Gegenzug wird im Ortsteil Neu-Riniken eine Fläche des Gebietes «Feisler» neu der Wohnzone W2 mit Gestaltungsplanpflicht zugeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass damit künftig keine Möglichkeiten mehr bestehen grössere Gewerbebetriebe anzusiedeln oder bestehende Betriebe zu erweitern. Mit der überlagerten Gestaltungsplanpflicht im Gebiet «Feisler» wird die Grundlage für eine qualitätsvolle und dichte Bebauung geschaffen.

Antrag: Gemäss Kap. 5.1 REK sind grössere Einzonungen nur auf der Grundlage einer konzeptionellen Planung vorzunehmen. Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrens ist das Vorgehen nachvollziehbar. Als Vorarbeit für den Gestaltungsplan empfehlen wir, ein Konkurrenzverfahren mit mindestens drei Projektverfassern durchzuführen, damit die erforderliche Qualität und angemessene Dichte erreicht werden können. Entsprechend sollte die Vorgabe zur Durchführung eines Konkurrenzverfahrens in der Bau- und Nutzungsordnung verankert werden.

Antrag: Im Rahmen der Gesamtrevision Nutzungsplanung ist vorgesehen, die Ausnützungsziffer aufzuheben. Gemäss Kap. 4.5 REK ist die Entwicklung innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen auf den ortstypischen Charakter auszurichten. Dabei ist zu bedenken, dass mit der Aufhebung der Ausnützungsziffer eine Rechtsunsicherheit geschaffen wird und der ortstypische Charakter verändert werden kann. Die Ausnützungsziffer zeigt dem Grundeigentümer und dem Nachbarn, welches Bauvolume zu erwarten ist. Alle Parzellen innerhalb einer gleichen Zone werden gleich behandelt. Damit ist eine gebietsweise einheitliche Entwicklung gewährleistet. Ohne Ausnützungsziffer müssten Bauprojekte in ihren volumetrischen Erscheinungen individuell beurteilt werden. Zudem nehmen statische Massvorschriften wie Grenzabstände und Fassaden- / Gesamthöhen keine Rücksicht auf die Bebaubarkeit von kleinen Grundstücken. Die Ausnützungsziffer ist eine Verhältniszahl und berücksichtigt daher die Parzellengrössen. Zusätzlich bietet die Ausnützungsziffer eine wichtige Vergleichsgrösse für die bauliche Dichte sowie für den Wert eines Grundstückes. Brugg Regio ist darum der Meinung, dass

den Vorgaben des REKs (Kap. 4.5) mit dem Verzicht auf die Ausnützungsziffer – mit Ausnahme in der Dorfkernzone und der Dorfzone – nicht genügend entsprochen wird. Wir empfehlen, die Ausnützungsziffer in den entsprechenden Zonen wieder einzuführen und dafür kompensatorisch allenfalls andere Bestimmungen etwas zu lockern, insbesondere z.B. den grossen Grenzabstand.

Prüfung: Um einen bestmöglichen Übergang von offener und unbebauter Landschaft zum Siedlungsgebiet gewährleisten zu können, sind die Siedlungsränder bewusst und sorgfältig zu gestalten (REK Kap. 4.5). Darunter sind insbesondere topografisch sanft gestaltete Übergänge in die Landwirtschaft sowie der Erhalt der Durchlässigkeit für Kleintiere verstanden. Daher ist eine entsprechende Vorgabe (z.B. bei den Zielvorgaben zur Gestaltungsplanpflicht) bei der Einzonung des Gebietes «Feisler» zu prüfen.

Mit der Gesamtrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung in der Gemeinde Riniken werden die Ziele gemäss dem Regionalentwicklungskonzept Brugg Regio REK, bis auf wenige Ausnahmen, grundsätzlich erfüllt. Es wird aufgezeigt, wie die Gemeinde Riniken zukünftig das Siedlungsgebiet nachverdichtet und die Innenentwicklung ortsverträglich umsetzen will. Mit den Änderungen im Kulturlandplan wird, bis auf wenige Ausnahmen, den übergeordneten landschaftsplanerischen Zielen Rechnung getragen.

Von der Geschäftsleitung per 25.10.2018 verabschiedet:

Stellungnahme zur Gesamtrevision allgemeine Nutzungsplanung Schinznach-Bad

Ausgangslage

Die Gemeinde Schinznach-Bad mit ihren rund 1'300 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt südwestlich der Stadt Brugg mit direkter Lage an der Aare. Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde am 2. Mai 2000 vom Grossen Rat genehmigt. Bedingt durch die Änderung der übergeordneten raumplanerischen Rahmenbedingungen und das Erreichen des Planungshorizontes überarbeitete die Gemeinde Schinznach-Bad die Allgemeine Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland.
Im «Räumlichen Entwicklungskonzept» sind grundsätzliche Überlegungen zur Entwicklung der Gemeinde Schinznach-Bad gemacht worden und diente als Grundlage der vorliegenden Gesamtrevision. Die Bevölkerung der Gemeinde Schinznach-Bad und der Stadt Brugg bestätigten im Rahmen der obligatorischen Referendumsabstimmung vom 4. März 2018 den Beschluss einer Fusion der beiden Gemeinden. Der Zusammenschluss erfolgt somit auf den 1. Januar 2020. Trotz dieser Ausgangslage hat sich die Gemeinde Schinznach-Bad dazu entschieden mit der Gesamtrevision nicht bis zum Zusammenschluss der Gemeinden zu warten. Würde die Gesamtrevision erst nach der Fusion erarbeitet, würde der übliche Planungshorizont von 15 Jahren gemäss RPG allzu deutlich überschritten. Dabei wurde jedoch darauf geachtet, dass sich die Nutzungsplanung von Schinznach-Bad derjenigen von Brugg angleicht. Beispielsweise wurden eine weitgehende Übereinstimmung des Zonenregimes angestrebt und gesichert, ohne dabei die ortsspezifischen Anliegen zu vernachlässigen.

Zentrale Sachthemen

Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalentwicklungskonzepts

Siedlung und Innenentwicklung

Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde ein «Handlungsprogramm Innenentwicklung» ausgearbeitet, welches als Basis für die Quantifizierung, die Mobilisierung und zeitliche Realisation von Innenentwicklungspotentialen der Gemeinde dient. Mittels quantitativer Analysen wurden dabei Gebiete erörtert, welche sich für eine Innere Siedlungsentwicklung eignen. Dabei wurden auch Ortsteile definiert, welche bereits weitgehend dicht bebaut sind oder historische bzw. ortsbauliche Qualitäten aufweisen und aus diesen Gründen erhalten werden sollen. Die Gebiete wurden in einer Karte verortet. Für Schinznach-Bad wurden dabei Gebiete ausgewiesen, welche Potential für eine Innenentwicklung aufweisen. Zum einen ist das Quartier Geissacher-Bodenacher-Rütirai und die Wohn- und Gewerbezone entlang der Aarauerstrasse sowie die Dorfzone Unterdorf.

Bereits wurden während der Erarbeitung der Gesamtrevision Gespräche mit Grundeigentümern von grösseren unüberbauten Parzellen geführt, um deren Entwicklungsabsichten abzuholen. Auch die Vertreter der grösseren Gewerbebetriebe, wie die Bad Schinznach AG, die AMAG Schinznach-Bad und die Suter Inox AG wurden früh einbezogen. Des Weiteren wird eine interdisziplinäre Studie zur Aufwertung des «Siedlungs- und Strassenraums K112» vorgeschlagen, welche als übergeordnetes Konzept für die weitere Entwicklung und Verdichtung der angrenzenden Bautiefen entlang der K112 dienen soll. Die Studie soll von einem Leitungsgremium geleitet werden, bei welchem die Gemeinde den Vorsitz hat.

Mit der Umsetzung der Gesamtrevision werden keine Ein- bzw. Auszonungen vorgenommen. Auch auf grössere Umzonungen von Gebieten, welche eine Erhöhung der Dichten ermöglichen würden, wird bis auf zwei kleinere Ausnahmen verzichtet. Im Allgemeinen wird das bestehende Zonenregime beibehalten. Neu hinzu kommen Zonen mit überlagernden Bestimmungen

- zur Aufwertung des Siedlungs- und Strassenraums (vgl. 4.1.6; § 7 BNO)
- zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für rein gewerbliche Nutzungen in der Wohn- und Gewerbezone (vgl. 4.1.5; § 10 Abs. 3 BNO)
- zur Ermöglichung raumplanerisch erwünschter Innenentwicklung mit mehr Wohneinheiten (vgl. § 10 Abs. 4 BNO).

In der Tabelle in § 7 werden bis auf die Erhöhung der Gebäudehöhen um 4 m keine Anpassungen gemacht. Durch die Beibehaltung der Ausnützungsziffern und der Anzahl Vollgeschosse kann keine massgebliche Verdichtung in den bestehenden Bauzonen gefördert werden. Dies wird mit dem örtlichen Kontext begründet, was aus regionaler Sicht nachvollziehbar ist. Mit der überlagernden Zone gemäss § 10 Abs. 4 BNO kann der Gemeinderat jedoch in den bezeichneten Gebiete die maximale Vollgeschosszahl erhöhen (Gesamthöhe: max. 11 m / AZ: 0.5), wenn mehr Wohneinheiten im Vergleich zur bestehenden Bebauung entstehen und eine qualitative Gestaltung und Einordnung gewährleistet wird.

Der Gemeinderat kann einen Gestaltungsplan verlangen, wenn dies im Hinblick auf eine koordinierte, parzellenübergreifende Erschliessung und Überbauung grösserer Areale zu einer insgesamt besseren Gesamtlösung beiträgt oder wenn dies für eine gesamtheitlich geplante Aufwertung des Strassenraums oder des öffentlichen Raums angestrebt wird. Zudem wird eine Gestaltungsplanpflicht für die Areale Kurbauzone KB, AMAG-Areal und Birräcker festgelegt. Des Weiteren werden mehrere Präzisierungen von Bestimmungen hinsichtlich der qualitativen inneren Siedlungsentwicklung vorgenommen.

Baulandmobilisierung

Betreffend Umgang mit der Thematik Baulandverflüssigung bzw. Baulandhortung werden keine Aussagen gemacht.

Ortsbildschutz / ISOS

Das Bad Schinznach ist im Inventar der schützenwerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgenommen. Der planungsrechtliche Umgang mit dem schützenswerten und historischen Bad ist in der Gesamtrevision der Nutzungsplanung berücksichtigt. Auch mit den Bestimmungen der Dorfzone D in § 9 wird die Erhaltung und qualitative Entwicklung des Unterdorfs angestrebt.

Natur und Landschaft

Für die Gemeinde Schinznach-Bad enthält das REK auf Gemeindegebiet zum einen den Wildtierkorridor, welcher nördlich des Bads Schinznach liegt und entlang der Aare den Auenschutzpark. Der Auenschutzpark wird im Kulturlandplan als Wald mit einer überlagernden Naturschutzzone Wald grundeigentümerverbindlich umgesetzt. In der BNO wird das Auengebiet von kantonaler Bedeutung in zwei unterschiedliche Gebiete eingeteilt (Badschachen und Untere Schachen). Die detaillierte Verortung sowie die ergänzenden Bestimmungen hinsichtlich Schutzziele, Pflegemassnahmen und Nutzungseinschränkungen in § 19 wird begrüsst. Des Weiteren wird als Ergänzung zur Schutzzone Wald eine neue Schutzzone im Kulturland (§ 20) eingeführt. Diese dient der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere und wird im Kulturlandplan als «Magerwiese mit 1 Schnitt» dargestellt. Begrüsst wird auch, dass Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen als Naturobjekte im Kulturlandplan aufgenommen wurden. Gemäss Planungsbericht verläuft der regional und kantonal bedeutende Wildtierkorridor Wallbach durch die Naturschutzzone Wald Badschachen. Konkrete Bestimmungen zum Korridor fehlen jedoch.

Zum Übergang von offener und unbebauter Landschaft zum Siedlungsgebiet sind keine Bestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung enthalten.

Verkehr und Mobilität

Die Ortsdurchfahrt durch Schinznach-Bad ist im REK als wichtige siedlungsorientierte Kantonsstrassenräume eingetragen. Das REK (Kap. 11.2) definiert das Ziel, eine attraktive Ortsdurchfahrt mit attraktiver Ortbildgestaltung bei hoher Sicherheit zu schaffen. Die Gemeinde liegt im REK innerhalb des Perimeters Verkehrsmanagement Brugg.

Mit der überlagernden Zone «Aufwertung Siedlungs- und Strassenraum gemäss § 7 BNO» wird die Voraussetzung für eine attraktive Ortsdurchfahrt geschaffen. Es wird begrüsst, dass dem Gemeinderat die Möglichkeit einer Umsetzung eines kommunalen Richtplans oder eines Gestaltungsplans ermöglicht wird. Mit diesen möglichen planerischen und gestalterischen Massnahmen bzw. Instrumenten soll der Strassenraum von Schinznach-Bad verkehrssicher, ortsverträglich und attraktiv sowie in Abstimmung mit der künftigen Entwicklung der Gemeinde gestaltet werden.

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die neue Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Schinznach-Bad wurde anhand der Empfehlungen und Formulierungen der Muster-BNO des Kantons Aargau erarbeitet. Des Weiteren wurde die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen (IVHB) bei der Revision der BNO berücksichtigt.

Die Stellungnahme von Brugg Regio

Die angestrebte Förderung der Innenentwicklung mittels neuen Bestimmungen und Anreizen wird von Brugg Regio begrüsst. Ebenfalls werden die qualitätssichernden Festlegungen mit Gestaltungsplanpflichten der Areale «Kurbauzone KB», «AMAG» und «Birräcker» positiv beurteilt.

Antrag: Um die Baulandhortung von unbebauten Bauzonen zu vermeiden, ist vertieft zu prüfen, wie die Baulandmobilisierung gefördert werden kann. Beispielsweise könnten grundeigentümerverbindliche Fristen zur Überbauung definiert werden. Im Planungsbericht sollten die geprüften Massnahmen erörtert werden.

Prüfung: Um einen bestmöglichen Übergang von offener und unbebauter Landschaft zum Siedlungsgebiet gewährleisten zu können, wird angeregt, die Siedlungsränder bewusst und sorgfältig zu gestalten (REK Kap. 4.5). Darunter sind insbesondere topografisch sanft gestaltete Übergänge in die Landwirtschaft sowie der Erhalt der Durchlässigkeit für Kleintiere verstanden. Daher sind entsprechende Vorgabe zu prüfen.

Mit der Gesamtrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung in der Gemeinde Schinznach-Bad werden die Ziele gemäss dem Regionalentwicklungskonzept REK Brugg Regio, bis auf wenige Ausnahmen, grundsätzlich erfüllt. Es wird aufgezeigt, wie die Gemeinde Schinznach-Bad zukünftig das Siedlungsgebiet nachverdichtet und die Innenentwicklung ortsverträglich umsetzen will. Mit den Änderungen im Bereich Kulturland wird, bis auf wenige Ausnahmen, den übergeordneten landschaftsplanerischen Zielen Rechnung getragen. Mit der Schaffung einer überlagernden Zone «Aufwertung Siedlungs- und Strassenraum gemäss § 7 BNO» wird die Voraussetzung einer attraktiven Ortsdurchfahrt geschaffen. Den Zielen des REK betreffend Schaffung einer attraktiven Ortsdurchfahrt, einer attraktiven Ortsbildgestaltung sowie einer hohen Sicherheit wird die Revision der Nutzungsplanung somit gerecht.

Von der Geschäftsleitung per 25.10.2018 verabschiedet:

Stellungnahme zur Gesamtrevision allgemeine Nutzungsplanung Gebenstorf

Ausgangslage

Die Gemeinde Gebenstorf mit ihren rund 5'400 Einwohnerinnen und Einwohner liegt östlich der Gemeinde Windisch. Die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 2001. Bedingt durch die Änderung der übergeordneten raumplanerischen Rahmenbedingungen und das Erreichen des Planungshorizontes überarbeitete die Gemeinde Gebenstorf die Allgemeine Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland.
Als Grundlage für die Nutzungsplanungsrevision hat der Gemeinderat für sich ein Leitbild zur Gestaltung der Zukunft der Gemeinde Gebenstorf erarbeitet. In Bezug auf die Nutzungsplanung sind die Themen «Führungsaufgaben», «Gemeindeentwicklung», «Soziales und Gesundheit», «Bildung», «Ver-kehr und Sicherheit», «Umweltschutz», «Infrastruktur», «Wirtschaft / Arbeit» und «Kommunikation» behandelt.

Zentrale Sachthemen

Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalentwicklungskonzepts

Siedlung und Innenentwicklung

Gemäss dem REK ist die Gemeinde Gebenstorf dem Regionszentrum (Gemeinden Brugg, Windisch, Hausen und Gebenstorf) zugeordnet. Das Regionszentrum soll 70 % des regionalen Bevölkerungswachstums aufnehmen und partizipiert somit überdurchschnittlich am Bevölkerungswachstum. Im Zentrum ist mit hoher Qualität nach Innen zu verdichten. Neue Wohngebiete haben eine überdurchschnittliche Dichte aufzuweisen. Das übergeordnete Dienstleistungs- und Infrastrukturangebot der Region besteht vorwiegend im Regionszentrum. In den bahnhofnahen und zentralen Gebieten wird ein attraktives Arbeitsplatz-, Bildungs- und Dienstleistungsangebot konzentriert.

Mit der Einführung der Dorfkernzone I und II wird einerseits die planungsrechtliche Grundlage zum Schutz und Erhalt der historisch wertvollen Ortskerne geschaffen, andererseits die Entwicklung der Dorfkerne ermöglicht.

Für die künftige Entwicklung des zentralen Gebietes Geelig wird gemäss § 6 ein Entwicklungsrichtplan gefordert. Als Basis dazu wurde ein räumliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Des Weiteren wurde als Planungshilfe für die Beurteilung von Bauvorhaben in den Ortskernen ein kommunaler Entwicklungsrichtplan erstellt, der in der Bau- und Nutzungsordnung festgehalten wird. Diese beiden Vorgehen sichern die Basis für eine qualitätsvolle Entwicklung.

Für die künftige Entwicklung bildet Gebenstorf als Teil der funktionalen Räume Baden und Brugg einen wichtigen Standort. Über die gesamte Gemeinde betrachtet, sind grosse Flächen der zweigeschossigen Zonen zugeordnet.

Prüfung: Es ist zu prüfen, ob weitere gut erschlossene Gebiete entlang der Landstrasse einer dreigeschossigen Zonierung zugeteilt werden könnten.

Für die innere Siedlungsentwicklung werden verschiedene Anreize geschaffen und Verdichtungsmöglichkeiten gefördert. So wird in den Wohn- und Mischzonen (ausgenommen Dorfkernzone) eine minimale Ausnützungsziffer eingeführt. Zudem kann bei den Zonen W2 und WG2 bei Neu-, Um- und Anbauten die Ausnützungsziffer um 0.1 erhöht werden, wenn die anrechenbare Grundstückfläche pro Wohneinheit weniger als 300 m^2 beträgt. Des Weiteren kann bei Wohngebäuden mit zwei oder mehr Wohnungen in den Zonen W2 und WG2, anstelle des Dach- / Attikageschosses ein Vollgeschoss erstellt werden. Mit dem § 11 Abs. 4 BNO wird sichergestellt, dass sich die Bauvolumen in das Quartierbild einordnen. Ebenfalls kann die Baubewilligung verweigert werden, wenn ein Grundstück offensichtlich unzweckmässig ausgenützt wird oder der Nachweis einer später zonengemässen Überbauung nicht erbracht werden kann. Diese Regelungen schaffen Anreize zur Verdichtung des Siedlungsgebietes und wird von Brugg Regio begrüsst.

Prüfung: Unklar ist, weshalb in den Zonen W3 und W4 der Bau von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Reiheneinfamilienhäusern im Rahmen einer Arealüberbauung gestattet wird. Aus Sicht der Region haben im Rahmen einer Arealüberbauung freistehende Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein untergeordnetes Teilgebiet zu umfassen.

Im Rahmen der Gesamtrevision wird bei den Gebieten «Geelig» und «Küngelwinkel» eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt. Mittels Gestaltungsplänen können insbesondere bei grösseren Neubauarealen und innerhalb des Dorfkerns eine qualitätvolle Bebauung und attraktive Aussenräume sichergestellt werden. Dies wird von Brugg Regio begrüsst.

Antrag: Der Gestaltungsplan «Zentrum / Hinterhof» soll aufgehoben werden. Das Teilgebiet A des Gestaltungsplanes wurde gemäss den Vorgaben bebaut. Das Teilgebiet B ist noch unbebaut und bildet ein zentrales Areal im Dorfkern. Gemäss dem Planungsbericht zur Aufhebung der Sondernutzungspläne liegt ein Richtprojekt für das Areal im Entwurf vor. Die Region ist der Ansicht, dass für das zentrale Areal eine Qualitätssicherung (z.B. mittels Konkurrenzverfahren) sehr wichtig ist. Es ist mindestes ein unabhängiges qualifiziertes Fachgutachten einzuholen.

Natur und Landschaft

Die im REK aufgeführten Landschaften von kantonaler Bedeutung LkB sowie kantonalen und kommunalen Landschaftsschutzzonen werden im revidierten Kulturlandplan als überlagerte Landschaftsschutzzone festgelegt. Die Geltungsbereiche des Wasserschlossdekrets und des Reussuferschutzdekrets sind als Orientierungsinhalt im Kulturlandplan eingetragen.

Prüfung: Das Wasserschloss beim Zusammenfluss von Aare, Reuss und Limmat ist im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler BLN verzeichnet. Dazu gehört auch das Gebenstorfer Horn. Teile des Horns sind im Kulturlandplan den Naturschutzzonen Wald «Altholzinsel» und «naturwaldgemässe Bestockung» zugeordnet. Es ist zu prüfen, ob damit den Schutzzielen des BLNs genügend Rechnung getragen wird. Im Planungsbericht wurden dazu keine Ausführungen gefunden.

Prüfung: Um einen bestmöglichen Übergang von offener und unbebauter Landschaft zum Siedlungsgebiet gewährleisten zu können wird angeregt, die Siedlungsränder bewusst und sorgfältig zu gestalten (REK Kap. 4.5). Darunter sind insbesondere topografisch sanft gestaltete Übergänge in die Landwirtschaft sowie der Erhalt der Durchlässigkeit für Kleintiere verstanden. Bei der südlichen Zone W2 bestehen einzelne unbebaute Grundstücke zur offenen Landschaft. Eine entsprechende Vorgabe in der Bau- und Nutzungsordnung soll geprüft werden.

Verkehr und Mobilität

Zwei Abschnitte der Ortsdurchfahrt (Landstrasse) sind im REK als wichtige siedlungsorientierte Kantonsstrassenräume eingetragen. Ziel von Gebenstorf sollte es sein, eine attraktive Ortsdurchfahrt mit attraktiver Ortbildgestaltung bei hoher Sicherheit zu schaffen. Der Ortsteil Rüssguet liegt gemäss REK innerhalb des Perimeters Verkehrsmanagement Brugg.

Mit planerischen und gestalterischen Massnahmen sollen die Strassenräume von Gebenstorf, insbesondere die beiden Abschnitte der Ortsdurchfahrt, verkehrssicher, ortsverträglich und attraktiv sowie in Abstimmung mit der künftigen Entwicklung der Gemeinde gestaltet werden. Die Verkehrsführung und -entwicklung ist dabei in engem Zusammenspiel mit der angestrebten Gemeindeentwicklung zu betrachten. Die Gemeinde wird aufgefordert, den Strassenraum von Fassade zu Fassade zu denken. Es wird empfohlen, die Erkenntnisse / Massnahmen zum Strassenraum bei der Erarbeitung von Betriebs- und Gestaltungskonzepten BGK einfliessen zu lassen. Die Gemeinde soll sich dazu beim Kanton aktiv für ortsgerechte Durchfahrtsstrassen einsetzen.

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die neue Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Gebenstorf wurde in Anlehnung der Empfehlungen und Formulierungen der Muster-BNO des Kantons Aargau erarbeitet. Des Weiteren wurde die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen (IVHB) bei der Revision der BNO berücksichtigt, was begrüsst wird.

Die Stellungnahme von Brugg Regio

Die angestrebte Förderung der Innenentwicklung mittels neuen Bestimmungen und Anreizen wird von Brugg Regio begrüsst. Ebenfalls werden die qualitätssichernden Festlegungen mit Gestaltungsplanpflichten der Gebiete «Geelig» und «Küngelwinkel» positiv beurteilt.

Prüfung: Für die künftige Entwicklung bildet Gebenstorf als Teil der funktionalen Räume Baden und Brugg einen wichtigen Standort. Über die gesamte Gemeinde betrachtet, sind grosse Flächen der zweigeschossigen Zonen zugeordnet. Es ist zu prüfen, ob weitere gut erschlossene Gebiete entlang der Landstrasse einer dreigeschossigen Zonierung zugeteilt werden könnten.

Prüfung: Für die innere Siedlungsentwicklung werden verschiedene Anreize geschaffen und Verdichtungsmöglichkeiten gefördert. So wird in den Wohn- und Mischzonen (ausgenommen Dorfkernzone) eine minimale Ausnützungsziffer eingeführt. Zudem kann bei den Zonen W2 und WG2 bei Neu-, Um- und Anbauten die Ausnützungsziffer um 0.1 erhöht werden, wenn die anrechenbare Grundstückfläche pro Wohneinheit weniger als 300 m^2 beträgt. Des Weiteren kann bei Wohngebäuden mit zwei oder mehr Wohnungen in den Zonen W2 und WG2, anstelle des Dach- / Attikageschosses ein Vollgeschoss erstellt werden. Mit dem § 11 Abs. 4 BNO wird sichergestellt, dass sich die Bauvolumen in das Quartierbild einordnen. Ebenfalls kann die Baubewilligung verweigert werden, wenn ein Grundstück offensichtlich unzweckmässig ausgenützt wird oder der Nachweis einer später zonengemässen Überbauung nicht erbracht werden kann. Diese Regelungen schaffen Anreize zur Verdichtung des Siedlungsgebietes und wird von Brugg Regio begrüsst.
Unklar ist, weshalb in den Zonen W3 und W4 der Bau von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Reiheneinfamilienhäusern im Rahmen einer Arealüberbauung gestattet wird. Aus Sicht der Region haben im Rahmen einer Arealüberbauung freistehende Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein untergeordnetes Teilgebiet zu umfassen.

Antrag: Der Gestaltungsplan «Zentrum / Hinterhof» soll aufgehoben werden. Das Teilgebiet A des Gestaltungsplanes wurde gemäss den Vorgaben bebaut. Das Teilgebiet B ist noch unbebaut und bildet ein zentrales Areal im Dorfkern. Gemäss dem Planungsbericht zur Aufhebung der Sondernutzungspläne liegt ein Richtprojekt für das Areal im Entwurf vor. Die Region ist der Ansicht, dass für das zentrale Areal eine Qualitätssicherung (z.B. mittels Konkurrenzverfahren) sehr wichtig ist. Es ist mindestes ein unabhängiges qualifiziertes Fachgutachten einzuholen.

Prüfung: Das Wasserschloss beim Zusammenfluss von Aare, Reuss und Limmat ist im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler BLN verzeichnet. Dazu gehört auch das Gebenstorfer Horn. Teile des Horns sind im Kulturlandplan den Naturschutzzonen Wald «Altholzinsel» und «naturwaldgemässe Bestockung» zugeordnet. Es ist zu prüfen, ob damit den Schutzzielen des BLNs genügend Rechnung getragen wird. Im Planungsbericht wurden dazu keine Ausführungen gefunden.

Prüfung: Um einen bestmöglichen Übergang von offener und unbebauter Landschaft zum Siedlungsgebiet gewährleisten zu können wird angeregt, die Siedlungsränder bewusst und sorgfältig zu gestalten (REK Kap. 4.5). Darunter sind insbesondere topografisch sanft gestaltete Übergänge in die Landwirtschaft sowie der Erhalt der Durchlässigkeit für Kleintiere verstanden. Bei der südlichen Zone W2 bestehen einzelne unbebaute Grundstücke zur offenen Landschaft. Eine entsprechende Vorgabe in der Bau- und Nutzungsordnung soll geprüft werden.

Mit der Gesamtrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung in der Gemeinde Gebenstorf werden die Ziele gemäss dem Regionalentwicklungskonzept REK Brugg Regio, bis auf wenige Ausnahmen, grundsätzlich erfüllt. Es wird aufgezeigt, wie die Gemeinde Gebenstorf zukünftig das Siedlungsgebiet nachverdichtet und die Innenentwicklung ortsverträglich umsetzen will. Mit den Änderungen im Bereich

Kulturland wird, bis auf wenige Ausnahmen, den übergeordneten landschaftsplanerischen Zielen Rechnung getragen.

Von der Geschäftsleitung per 06.08.2018 verabschiedet:

Teilrevision des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)

Ausgangslage

Mit dem Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) sind 2009 die Rechtsgrundlagen für das kantonale Einwohner- und Objektregister geschaffen worden. Die Daten aus diesen Registern werden periodisch an das Bundesamt für Statistik (BFS) zur Erstellung der Bevölkerungs- und Wohnbaustatistiken übermittelt. Durch die Ausdehnung der Meldepflichten auf alle Gebäude – aufgrund des Bundesgesetzes über die Zweitwohnungen und der totalrevidierten Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister – wird das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zu einem zentralen Referenzinformationssystem über die Gebäude und Wohnungen ausgebaut.

Mit der Einführung eines erweiterten Merkmalskatalogs, der Pflicht zur Führung einer kantonalen Koordinationsstelle und der Vereinfachung des Datenzugangs zum GWR auf Bundesebene entsteht eine neue Ausgangslage für die Führung des kantonalen Objektregisters. Die zwei Varianten für die Führung des Objektregisters ("anerkanntes kantonales Objektregister" versus "Koordinationsstelle") sind einander gegenübergestellt worden. Die Bewertung verschiedener Kriterien hat ergeben, dass die Variante "Koordinationsstelle" besser abschneidet als die Variante "eigenes Objektregister". Allerdings muss zur Vermeidung eines Verlusts an Datenauswertungsmöglichkeiten für die kantonalen und kommunalen Stellen eine neue Software beschafft werden. Da diese wenigere Funktionalitäten aufweist, werden zukünftige EDV-Anpassungen aufgrund rechtlicher Änderungen weniger kostenintensiv sein.

Künftig gibt es beim Bund mehr Daten und mehr Nutzungsformen. Zudem werden die Rollen der involvierten Stellen in Bund, Kantonen und Gemeinden besser geklärt. Die Gemeinden müssen bereits bei der Bearbeitung des Baugesuchs alle Gebäude erfassen und mindestens einmal pro Monat den Stand der anerkannten Register liefern.

Mit dem Verzicht auf ein anerkanntes Objektregister gehen bisher vom Kanton wahrgenommene Aufgaben an den Bund über. Die Zuständigkeiten des Bundesamts für Statistik und der kantonalen Koordinationsstelle werden in einer Organisationsvereinbarung geregelt.

Die Neuorganisation des Datentransfers bei den Objektdaten setzt Anpassungen am Register- und Meldegesetz sowie an der Verordnung voraus. Die Anpassungen auf Gesetzesstufe umfassen vorwiegend formale Anpassungen. Anstelle des (kantonalen) Objektregisters wird auf das GWR verwiesen. In materieller Hinsicht sollen im Gesetz die Grundlagen für elektronische Meldungen (§ 7a) und die Ermässigung beziehungsweise den Erlass von Gebühren der Gemeinden (§ 25a) geschaffen werden.

Mit der Gesetzesanpassung wird auch das Gebäudeversicherungsgesetz in zwei Bestimmungen geändert. Die Weitergabe von Daten zwischen Gemeinden und Gebäudeversicherung wird vereinfacht.

Schliesslich wird im Sinne der Zielsetzungen des Bundes die Anwendung des Gebäudeidentifikators des Bundesamts für Statistik (EGID) in den Daten der Gebäudeversicherung vorgesehen.

Stellungnahme von Brugg Regio (Fragebogen)

Die vorliegende Revision baut das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zu einem zentralen Referenzinformationssystem über die Gebäude und Wohnungen aus. Die Absicht zur Führung eines zentralen Registers wird begrüsst. Damit wird langfristig eine effiziente und kostenoptimierte Lösung angestrebt. Ebenso werden mit einem Register redundante Daten vermieden.

Anstelle eines anerkannten kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters wird eine Koordinationsstelle geschaffen. Die kantonale Fachstelle für Datenaustausch übernimmt die Aufgaben der Koordinationsstelle. Dies führt zu einer Reduktion des Stellenplans um 35 Stellenprozente in jeder Gemeinde. Gemäss dem Anhörungsbericht wurde eine Abwägung der beiden Varianten «anerkanntes kantonales Objektregister» versus «Koordinationsstelle» vorgenommen. Das Ergebnis zeigt, dass die Variante «Koordinationsstelle» besser abschneidet. Damit ist der Entscheid für die «Koordinationsstelle» nachvollziehbar.

Mit der Ergänzung des § 7a RMG müssen die Gemeinden die Möglichkeit für elektronische Meldungen schaffen. Die elektronischen Meldungen umfassen die Umzugsmeldung und Identifikationsprüfung der meldepflichtigen Personen, die Erstellung und Eingabe der Meldungen Dritter sowie der Meldung der GWR-Daten. Drittmeldepflichten (z.B. für Vermieterinnen und Vermieter gemäss § 10 RMG) können somit neu auf elektronischem Weg erfüllt werden. Mit der Ermöglichung von elektronischen Meldungen wird die Digitalisierung der öffentlichen Dienstleistungen forciert. Dies wird von Brugg Regio begrüsst.

Mit der Ergänzung des § 25a RMG können die Gemeinden Gebühren in besonderen Fällen, wie etwa bei Listenauskünften an gemeinnützige Institutionen oder bei Bedürftigkeit, ermässigen oder erlassen. Seitens Gemeinden wurde öfters der Wunsch geäussert, dass in gewissen Fällen auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden möchte. Eine gesetzliche Grundlage für den Verzicht – ganz oder teilweise – ist im Gesetz nicht vorhanden. Aus kantonaler und regionaler Sicht spricht nichts gegen die Schaffung einer entsprechenden Grundlage.

Die Bussenkompetenz des Gemeinderats wird bis auf CHF 2'000 (vorher CHF 500) erhöht. Damit wird die Bussenhöhe mit dem Gemeindegesetz gleichgeschaltet.

An der Vorstandssitzung vom 14.06.2018 verabschiedet:

Nutzungsplanung Siedlung Revision Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Thalheim, Grundlagen und Hinweise aus regionaler Sicht

Ausgangslage

Die Gemeinde Thalheim unterzieht die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland einer Gesamtrevision. Hierzu hat sie Brugg Regio um die Zustellung der regionalen Grundlagen gebeten. Dies wird mit der vorliegenden Stellungnahme gemacht.

Die Grundlagen

Als regionale Grundlage gilt das Regionalentwicklungskonzept (REK) Brugg Regio, vom Vorstand verabschiedet am 25.06.2015. Daraus sind für Thalheim neben der generellen Strategie für den ländlich geprägten Raum insbesondere die folgenden Anliegen relevant:

- Aus regionaler Sicht ist es wünschenswert, dass sich Thalheim auf sein Potenzial als ländlich geprägte Wohngemeinde konzentriert.
- Im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung nach Innen soll die Aktivierung von unbebautem Bauland und die qualitätsvolle und ortverträgliche innere Verdichtung im Vordergrund stehen.
- Im Hinblick auf den Generationenwechsel könnten dichtere, zentrale Wohnzonen mit einem Angebot an Geschosswohnungen geprüft werden.
- Die Attraktivität von Thalheim als Wohngemeinde liegt besonders in ihrem dörflichen Charakter der Gemeinde (ISOS von nationaler Bedeutung) und in der umgebenden Landschaft (Landschaft von kantonaler Bedeutung, BLN, regionaler Naturpark Jurapark Aargau) mit einem vielfältigen Bestand an unterschiedlichen Landschaftselementen. Deren Stärkung sollte im Zentrum der Planung stehen.
- Die Verkehrsführung und -entwicklung sind in engem Zusammenhang mit der gewünschten Dorfentwicklung zu betrachten.

An der Vorstandssitzung vom 14.06.2018 verabschiedet:

Stellungnahme zur Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG); Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich

Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) berücksichtigt die Fortschreibung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn). Im Planungsbericht energieAARGAU wurde festgelegt, dass die Bestimmungen der MuKEn 2014 rasch umgesetzt und das kantonale Energiegesetz nach Vorliegen der Energiestrategie 2050 überarbeitet wird.

Die Festlegung von Anforderungen im Gebäudebereich, wie es die Mustervorschriften vorsehen, erfolgt gemäss der verfassungsrechtlichen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Zuständig für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone. Mit der erneuten Überarbeitung der Mustervorschriften berücksichtigen die Kantone die vom Bund mit der "Energiestrategie 2050" vorgegebenen Ziele. Die Kantone setzen die Vorgaben um und streben dabei einen hohen Grad an Harmonisierung in ihren Erlassen an. Erfolgt die Umsetzung nicht im Sinne der Bundeszielsetzungen, muss der Bund das nötige Recht erlassen. Dies führt dazu, dass die Kantone Kompetenzen im Gebäudebereich verlieren und sich ihre Tätigkeiten auf Vollzugsaufgaben beschränken. Der aktuelle Entwurf des revidierten CO_2-Gesetzes setzt diesbezüglich klare Signale.

Die Mustervorschriften gliedern sich in ein Basismodul, dessen Umsetzung die Energiedirektoren als verpflichtend erklärt haben, und 11 freiwillig umzusetzende Module.

Ein wesentliches Element ist die Steigerung der Energieeffizienz von Neubauten. Im Vordergrund stehen die Verschärfung der Anforderungen an die Gebäudehülle und die konsequente Weiterentwicklung des bisherigen Höchstanteils nicht erneuerbarer Energie. Das Niveau der Anforderungen

entspricht dem Stand der Technik und liegt knapp unter oder etwa auf Höhe des Standards Minergie (Stand 31.12.2016). Die grosse Verbreitung der Standards Minergie und Minergie-P zeigt, dass diese Bauten unter wirtschaftlichen Bedingungen realisiert werden können. Neubauten sollen einen geringeren Verbrauch aufweisen und einen Teil der für den Betrieb erforderlichen Energie selber erzeugen.

Die Anforderungen an die Gebäudehülle bestehender Bauten bleiben in etwa gleich. Beim Ersatz bestehender Heizkessel soll ein Anteil erneuerbarer Energie genutzt werden. Damit kann trotz einer nach wie vor niedrigen Modernisierungsrate beim Gebäudebestand ein wichtiger Beitrag zur Entkarbonisierung geleistet werden.

Mit der Ersatzpflicht bestehender zentraler Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem (Bodenheizungen oder Radiatoren) und zentraler Elektro-Wassererwärmer (in Wohnbauten) innert einer Frist von 15 Jahren kann ein entscheidender Beitrag zur Reduktion des Verbrauchs elektrischer Energie geleistet werden.

Zweckbauten ab einer bestimmten Grösse sollen generell mit einer Gebäudeautomation ausgerüstet werden. Der finanzielle Aufwand dafür ist relativ gering; die dadurch möglichen Einsparungen lassen eine Amortisation in kurzer Zeit zu. Gerade bei Projekten, deren Nutzung zum Planungszeitpunkt noch unbestimmt ist, lässt sich im Betrieb ein erhebliches Einsparpotenzial realisieren.

Betriebsstätten ab einem bestimmten Verbrauch elektrischer Energie sollen verpflichtet werden, eine Betriebsoptimierung durchzuführen. Dadurch können Fehlfunktionen oder -einstellungen im Bereich der Gebäudetechnik erkannt und behoben werden. So kann ein weiteres erhebliches Potenzial an Energieeinsparung ausgeschöpft werden.

Nicht übernommen werden sollen unter anderem Bestimmungen der Mustervorschriften zur verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung in bestehenden Bauten sowie die Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen (ohne Wasserverteilsystem) und von Elektroheizungen in Ferienhäusern.

Gemäss Modul 9 der Mustervorschriften sollen in bestimmten Fällen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises verpflichten können. Dieses freiwillige Modul soll im Kanton Aargau nicht umgesetzt werden.

Eine Verpflichtung zur Erstellung eines GEAK® Plus soll aber für Gebäude erlassen werden, welche eine dezentrale Elektroheizung aufweisen. Bei dezentralen Elektroheizungen wird aufgrund der schwer abschätzbaren Kostenfolgen auf eine Sanierungspflicht verzichtet. Mit einem GEAK® Plus sollen aber die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer Klarheit über die Kostenfolge und frühzeitig Informationen darüber erhalten, welche Alternativen bestehen. Es darf angenommen werden, dass ein Ersatz von dezentralen Elektroheizungen in vielen Fällen wirtschaftlich lohnend ist.

Stellungnahme Brugg Regio (Auszug des Fragebogens)

Die vorliegende Revision setzt die Vorgaben der MuKEn in sinnvoller Weise um. Viel Spielraum für Abweichungen besteht nicht, wo dieser vorhanden ist, wird er unserer Meinung nach sinnvoll genutzt.

Den Verzicht auf die Umsetzung der Verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden erachten wir im Sinne der Verhältnismässigkeit als sinnvoll.

Nicht nachvollziehbar ist für uns der Verzicht auf Modul 9, Art. 9.1. Des GEAK stellt ein sinnvolles und erfolgreich eingesetztes Instrument zur Bewusstseinsbildung im Gebäude/Energiebereich dar. Wir sind der Ansicht, dass im Gesetz zumindest die Grundlage geschaffen werden sollte, dass der RR in begründeten Fällen einen GEAK fordern kann.

Mit den Ersatzabgaben sollen nicht nur Fotovoltaikanlagen sondern auch andere nachhaltige Energieproduktionsformen unterstützt werden (z.B. Kleinwasserkraftprojekte).

Wir stimmen zu, dass eine dezentrale Elektroheizung nicht, wie in Modul 6 vorgesehen, per se ersetzt werden muss, da die Investitionskosten oft unverhältnismässig sind. Steht eine grössere Gesamtsanierung an, relativieren sich diese Kosten aber, in diesem Fall soll Ersatz gefordert werden können.

An der Vorstandssitzung vom 26.04.2018 verabschiedet:

Stellungnahme zum Antrag zur Festsetzung des Steinbruchs Steinacher Deponiezone Typ B, Gemeinde Mönthal im kantonalen Richtplan

Ausgangslage

Im Steinbruch Steinacher wird seit 1953 Kalkstein abgebaut. Die Gemeinde Mönthal hat der Grundeigentümerin und Betreiberin Aarvia Baustoffe AG (vormals Umbricht Bau AG) die Baubewilligung über den Abbau, die Wiederauffüllung und die Erstellung der Endgestaltung (Rekultivierung) Anfang 2016 ausgestellt. Die Bewilligung zur Wiederauffüllung wurde für unverschmutzten Aushub ausgestellt.
Die Aarvia Baustoffe AG beabsichtigt, die bestehende Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub in eine Deponie des Typs B zu ändern. Nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) ist dies eine Deponie zur Entsorgung von nicht mehr verwertbaren mineralischen Bauabfällen und Aushub-/Ausbruchmaterial (Inertstoffe). Damit eine solche errichtet werden kann, ist eine Deponiezone im Kulturlandplan Voraussetzung. Nun soll die Voraussetzung für die nachfolgenden Verfahren geschaffen werden, namentlich Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren.
Die restlichen Vorgaben in der schon vorliegenden Bewilligung bleiben unverändert bestehen.

Ziele

Mit der Änderung der bestehenden Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub in eine Deponiezone des Typs B soll der Mangel an Auffüllvolumen für Inertstoffe im Kanton Aargau besonders in den Regionen Brugg und Fricktal entschärft werden. Zudem kann ein Beitrag zur kantonalen Entsorgungssicherheit geleistet werden. Die geotechnisch guten Bedingungen für eine Deponie Typ B im Steinbruch Steinacher sollen genutzt werden. Zudem sollen die rechtlichen Grundlagen für die Anpassung der Nutzungsplanung zugunsten einer Deponie Typ B in der heute bestehenden Materialabbauzone sichergestellt werden. Das heutige Abbauprojekt und die bewilligte Endgestaltung sollen unverändert bestehen bleiben.

Um die Deponie des Typs B zu errichten, ist eine entsprechende Deponiezone im Kulturlandplan Voraussetzung. Aus diesen Gründen stellt die Aarvia Baustoffe AG den Antrag, dass das Materialabbaugebiet Steinbruch Steinacher mit einem Deponiestandort im Richtplan festgesetzt wird. Dadurch soll die Voraussetzung für die nachfolgende Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren geschaffen werden.

Kantonaler Richtplan (AG)

In der Gesamtkarte des kantonalen Richtplans befindet sich das Areal des Steinbruchs unter «Weitere Gebiete und Zonen» (Art. 18 RPG) als graue Fläche. Dabei handelt es sich um ein Materialabbaugebiet.

Zudem liegt der Steinbruch innerhalb der Festsetzung «Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB)». Die vorliegende Bewilligung nach dem Abbau und der Wiederauffüllung beinhaltet rekultivierte Landwirtschaftsflächen, die Erstellung von ökologischen Ausgleichsflächen und die Wiederaufforstung. Diese Endgestaltung wird mit dem neuen Vorhaben nicht verändert.

Ein westlicher Teilbereich liegt in einer Festsetzung «Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (NkB)». In der kommunalen Nutzungsplanung ist dieses nicht als solches ausgeschieden. In der bewilligten Endgestaltung wurde sie berücksichtigt, diese wird mit dem neuen Vorhaben ebenfalls nicht verändert.

Stellungnahme Brugg Regio

Mit dem Antrag zur Festsetzung des Materialabbaugebiets Steinbruch Steinacher als Deponiestandort im Richtplan werden die Ziele und Grundsätze, welche im Regionalentwicklungskonzept Brugg Regio (REK) formuliert sind, erfüllt. Der Bedarfsnachweis zeigt auf, dass diese Festsetzung nötig ist.

Unter Voraussetzung, dass die im Bericht aufgeführten Fakten zum Bedarfsnachweis korrekt sind, wird die Schaffung einer neuen Deponiezone des Typs B in Mönthal aus Sicht des Regionalplanungsverbandes begrüsst. Der dadurch geleistete Beitrag zur kantonalen Entsorgungssicherheit wird auch von Seiten Brugg Regio begrüsst.

Es wird begrüsst, dass die restlichen Vorgaben der bereits erteilten Bewilligung nicht verändert werden.

Die Berücksichtigung der Landschafts- und Naturschutzgebiete in den Projektunterlagen erachten wir als sehr wichtig.

Von der Geschäftsleitung per 20.03.2018 verabschiedet:

Agglomerationsprogramm Aargau Ost; Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel für die Agglomerationsprogramme; Entwurf Stellungnahme Kanton

Ausgangslage

Die Wirkung des Agglomerationsprogramms Aargau Ost wurde trotz genügenden 4 Wirkungspunkten, aufgrund eines Punkteabzugs beim Umsetzungsreporting, insgesamt als knapp ungenügend beurteilt. Deshalb sollen im Agglomerationsprogramm Aargau Ost der 3. Generation keine Projekte durch den Bund mitfinanziert werden.

Stellungnahme Brugg Regio

Brugg Regio unterstützt die Stellungnahme des DBVU und ist mit dieser Gesamtbeurteilung nicht einverstanden.

Die Region Brugg steht unter starkem Druck, einhergehend mit der Bevölkerungszunahme die Verkehrskapazitäten aufrecht zu erhalten. Als Folge der Kritik des Bundes am Baldeggtunnel des Agglomerationsprogramms 2. Generation wurde das regionale Gesamtverkehrskonzept Ostaargau (OASE) entwickelt. Durch eine umfassende Variantenabwägung mit ausführlicher Partizipation, welche wir sehr begrüssen, nahm dieses Projekt eine längere Zeitspanne in Anspruch. Unter anderem aus diesem Grund werden im Aggloprogramm nicht genügend Punkte im Umsetzungsreporting erreicht. Wir können nicht nachvollziehen, wie nachhaltig gestaltete Gesamtverkehrsplanungen dazu führen können, dass Projekte in anderen Gemeinden keine Unterstützung in ihren ebenso notwendigen Verkehrsprojekten mehr erhalten.

Wir bitten das DBVU, diese Zusammenhänge in der kantonalen Stellungnahme zu erläutern und dem Bund unser Unverständnis mitzuteilen.

An der Vorstandssitzung vom 22.02.2018 verabschiedet:

Stellungnahme zum Sachplan geologische Tiefenlager – Ergebnisbericht zu Etappe 2

Ausgangslage

Der Sachplan geologische Tiefenlager gibt das Verfahren und die Kriterien vor, nach denen Standorte für geologische Tiefenlager für alle Kategorien von radioaktiven Abfällen festgelegt werden. Das Standortauswahlverfahren besteht aus drei Etappen.

Der Schwerpunkt der ersten Etappe lag auf der Identifizierung geeigneter Standortgebiete aufgrund von Kriterien der Sicherheit und technischen Machbarkeit. Als Resultat wurden die sechs geologischen Standortgebiete Jura Ost, Jura-Südfuss, Nördlich Lägern, Südranden, Wellenberg und Zürich Nordost als Vororientierungen in den Sachplan geologische Tiefenlager aufgenommen.

Ziel von Etappe 2 war die Einengung der Standortgebiete auf mindestens zwei pro Lagertyp (SMA bzw. HAA). Dazu wurden die sechs Standortgebiete aus Etappe 1 sicherheitstechnisch vertieft untersucht und miteinander verglichen. Es war die Aufgabe des Bundesamts für Energie (BFE), anhand der relevanten Unterlagen eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen und diese in Form des zur Vernehmlassung vorliegenden Entwurfs des Ergebnisberichts festzuhalten.

Bei den vier Standortgebieten Jura-Südfuss, Nördlich Lägern, Südranden und Wellenberg wurden eindeutige Nachteile gegenüber Jura Ost und Zürich Nordost festgestellt. Diese beiden Standorte wurden deshalb zur vertieften Untersuchung in Etappe 3 vorgeschlagen.

Stellungnahme Brugg Regio (Zusammenfassung)

Brugg Region nimmt den Ergebnisbericht zur Kenntnis. Grundsätzlich ist kein geologisches Tiefenlager in der Region erwünscht. Brugg Regio beteiligt sich jedoch kritisch-konstruktiv am Verfahren, solange die Sicherheit das prioritäre Auswahlkriterium darstellt.

Zum Inhalt des Ergebnisberichts werden die folgenden Eingaben gemacht:

- Mit den Grundsätzen zur Platzierung und Ausgestaltung der Oberflächeninfrastruktur ist Brugg Regio einverstanden. Die Standortwahl und Ausgestaltung weiterer Oberflächeninfrastrukturen (Nebenzugangsanlagen) ist in enger Abstimmung mit der Region vorzunehmen.
- Mit den Festlegungen zur räumlichen Anpassung der Standortregionen ist Brugg Regio nicht einverstanden. Mit dem Wegfall des Planungsperimeters müssten die Standortregionen konsequenterweise nur noch aus Infrastrukturgemeinden bestehen sowie aus angrenzenden Gemeinden, die in einer gewissen Beziehung zu den Infrastrukturgemeinden stehen. Das ist nicht vorgesehen, was grundsätzlich falsch ist.
- Mit der jetzigen Festlegung der Infrastrukturgemeinden und der Gemeinden der Standortareale für eine Oberflächenanlage sind wir einverstanden. Den weiteren Einbezug Deutschlands als Nachbarland können wir nicht nachvollziehen und lehnen diesen ab.
- Sofern Massnahmen zur regionalen Entwicklung nötig sind, müssen diese in Zusammenarbeit mit den regionalen Entwicklungsträgern geplant und umgesetzt werden.
- Abgeltungen müssen in genügender Höhe gesichert sein. Sollte die Sicherung von Abgeltungen für die betroffene(n) Region(en) nicht durch die im Leitfaden vorgesehenen Verhandlungen möglich sein, hat der Bund entsprechende gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen. Über die Verteilung und Verwendung der Gelder sagt der Ergebnisbericht wenig aus. Wir halten fest, dass die effektiv betroffenen Gemeinden von Abgeltungen profitieren sollen.

Standortförderung

An der Vorstandssitzung vom 14.06.2018 verabschiedet:

Stellungnahme zur Überführung Legionärspfad in den ordentlichen Betrieb

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 25. April 2018 das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens zur langfristigen Sicherung des Pilotprojekts Legionärspfad als Standort des Museum Aargau beauftragt. Brugg Regio ist eingeladen, eine Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens bis am 6. Juli 2018 einzureichen.

Stellungnahme Brugg Regio (Auszug des Fragebogens)

Der Vorstand Brugg Regio empfiehlt ausdrücklich, den Legionärspfad in den ordentlichen Betrieb zu überführen.

Der Legionärspfad ist mehr als nur ein Ausflugsziel: Für die Region Brugg und für den Kanton ist er ein "Matterhorn", welcher über die Grenzen strahlt. Er bietet für Gross und Klein Kultur zum Anfassen und vermittelt unsere Geschichte als Erlebnis. Weiter bietet er eine Plattform für zahlreiche Kulturevents; für Schuklassen, Familien und für die ganze Bevölkerung aus nah und fern bietet der Legionärspfad ein vielfältiges, innovatives Angebot.

Die unverwechselbare Strahlkraft des Legionärspfads ist ein wichtiges Instrument, um die Region und den Kanton markant zu positionieren und einzigartig zu vermarkten. Von einem starken Legionärspfad profitieren Bevölkerung und Wirtschaft gleichzeitig.

Für die Entwicklung der Region und des Kantons ist der Legionärspfad aus genannten Gründen ein ganz wichtiger Eckpfeiler. Der Vorstand Brugg Regio empfiehlt daher, den Legionärspfad in den ordentlichen Betrieb zu überführen.

Bei Fragen oder Unklarheiten zögern Sie bitte nicht, die Geschäftsstelle Brugg Regio (056 560 50 00/ info@bruggregio.ch) zu kontaktieren.